

## **Ordnung der Bereitschaften des DRK – Landesverbandes Mecklenburg – Vorpommern e.V.**

Die Ordnung der Bereitschaften des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., tritt mit Beschluss des Landesausschusses der Bereitschaften vom 06.04.2013, der Genehmigung des Präsidiums des DRK-Landesverbandes Mecklenburg Vorpommern e.V. vom 03.05.2013 und nach Zustimmung durch die Landesversammlung vom 16.11.2013 in Kraft.

Die Landessatzung einschließlich der Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuzes geht den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

### Hinweis:

Die Passagen der Ordnung der Bereitschaften, die grau unterlegt sind, sind für alle Mitgliedsverbände verbindlich.

## Inhalt

- 1. Allgemeine Grundsätze**
  - 1.1 Definition
  - 1.2 Selbstverständnis
  - 1.3 Ehrenamtliche Tätigkeit
  - 1.4 Struktur und Form der Gemeinschaften
  - 1.5 Mitgliedschaft
  - 1.6 Jugendarbeit
  - 1.7 Zusammenarbeit der Gemeinschaften
  - 1.8 Finanzierung der Gemeinschaften
  - 1.9 Vertraulichkeit
  - 1.10 Schutzmaßnahmen
  - 1.11 Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuz-Zeichens
  - 1.12 Ausweis
  - 1.13 Aus- und Fortbildung
  - 1.14 Verwaltungsangelegenheiten
- 2. Wesen und Ziele der Bereitschaften**
  - 2.1 Aufgaben
- 3. Bildung und Aufbau der Bereitschaften**
  - 3.1 Bildung und Auflösung
  - 3.2 Organisationsstruktur
  - 3.3 Untergliederung
  - 3.4 Besondere Gruppen
  - 3.5 Kreisauskunftsbüro
  - 3.6 Einsatzformationen
- 4. Organe der Bereitschaften**
  - 4.1 Landesausschuss der Bereitschaften**
    - 4.1.1 Aufgaben
    - 4.1.2 Zusammensetzung
    - 4.1.3 Befugnisse
    - 4.1.4 Leitung
    - 4.1.5 Beschlussfähigkeit
    - 4.1.6 Beschlussfassung
    - 4.1.7 Wahl
    - 4.1.8 Misstrauensantrag
    - 4.1.9 Weitere Regelungen
  - 4.2 Landesbereitschaftsleitung**
    - 4.2.1 Aufgaben
    - 4.2.2 Zusammensetzung
    - 4.2.3 Befugnisse
    - 4.2.4 Amtszeit

- 4.3 Kreisbereitschaftsversammlung**
  - 4.3.1 Zusammensetzung
  - 4.3.2 Aufgaben
  - 4.3.3 Befugnisse
  - 4.3.4 Leitung
  - 4.3.5 Beschlussfähigkeit
  - 4.3.6 Beschlussfassung
  - 4.3.7 Wahl
  - 4.3.8 Misstrauensantrag
- 4.4 Kreisbereitschaftsleitung**
  - 4.4.1 Aufgaben
  - 4.4.2 Zusammensetzung
  - 4.4.3 Befugnisse
  - 4.4.4 Amtszeit
- 4.5 Durchführung der Versammlungen**
  - 4.5.1 Einberufung
  - 4.5.2 Änderungen zur Tagesordnung
  - 4.5.3 Protokoll
- 5 Zugehörigkeit und Mitarbeit in der Kreisbereitschaft**
  - 5.1 Mitarbeit in der Kreisbereitschaft**
  - 5.2 Aufnahme in die Kreisbereitschaft**
  - 5.3 Gleichzeitige Mitwirkung in mehr als einer Gemeinschaft**
  - 5.4 Beendigung der Zugehörigkeit**
  - 5.5 Gesundheitszustand**
- 6 Rechte und Pflichten**
  - 6.1 Rechte**
  - 6.2 Pflichten**
- 7 Aus-, Fort- und Weiterbildung**
- 8 Anerkennung**
- 9 Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Bereitschaften**
- 10 Leitung und Führung der Bereitschaften**
  - 10.1 Aufgaben der Leitungs- und Führungskräfte**
  - 10.2 Voraussetzungen**
  - 10.3 Ernennung von Führungskräften, Fachberatern und Beauftragten**
    - 10.3.1 Ernennung von Führungskräften
    - 10.3.2 Ernennung von Fachberatern und Beauftragten
  - 10.4 Amtszeit**
  - 10.5 Widerruf der Ernennung von Führungskräften, Fachberatern und Beauftragten**

**10.6 Weisungsbefugnis**

10.6.1 Weisungsbefugnis der Leitungs- und Führungskräfte

10.6.2 Satzungsgemäßes Weisungsrecht

10.6.3 Fachliche Weisungsberechtigung

10.6.4 Weisungsrecht bei Massenanfall von Verletzten, Großschadenslagen oder Katastrophen

**10.7 Einrichtung von Einsatzstäben**

**11 Ausstattung der Bereitschaften**

**12 Geltungsbereich, Verbindlichkeitsgrad, Übergangsbestimmungen**

**12.1 Geltungsbereich**

**12.2 Verbindlichkeitsgrad, Übergangsbestimmungen**

# **1. Allgemeine Grundsätze**

## **1.1 Definition**

Gemeinschaften (auch Rotkreuz-Gemeinschaften genannt) sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern des Deutschen Roten Kreuzes, die Aufgaben gemäß der DRK-Satzung bearbeiten. Sie geben sich über alle Verbandsstufen des DRK einheitliche Regelungen und eigene Leitungen. Die Arbeit in einer Gemeinschaft setzt besondere Kenntnisse auf dem jeweiligen Arbeitsgebiet voraus. Eine weitere Spezialisierung, z. B. in Fachdienste, ist möglich.

## **1.2 Selbstverständnis**

In den Gemeinschaften des Deutschen Roten Kreuzes wirken Menschen ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung ehrenamtlich an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mit.

Gemeinschaften sind:

- die Bereitschaften
- die Bergwacht
- das Jugendrotkreuz
- die Wasserwacht
- die Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

Die in den Gemeinschaften Tätigen achten und bekennen sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität und verbreiten das Humanitäre Völkerrecht.

## **1.3 Ehrenamtliche Tätigkeit**

Die ehrenamtliche Tätigkeit wird in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen geleistet, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im DRK zu ermöglichen.

Ehrenamtliche im DRK sind Menschen, die über ihre gesellschaftlichen und beruflichen Verpflichtungen hinaus Zeit, Wissen und Können freiwillig und unentgeltlich für humanitäre und soziale Zwecke und Dienstleistungen in der Überzeugung einbringen, dass ihre Arbeit dem Gemeinwohl und ihrer eigenen Bestätigung dient.

## **1.4 Struktur und Form der Gemeinschaften**

Die Gemeinschaften regeln in den Nummern 2 fortfolgende dieser Ordnung ihre jeweilige Struktur und Gliederung gemäß den Anforderungen ihrer Arbeit unter Beachtung der Nummer 1 dieser Ordnung. Sie streben dabei nach einer einheitlichen Struktur in den jeweiligen Gliederungsebenen.

## **1.5 Mitgliedschaft\***

Die auf Dauer angelegte Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft ist an eine Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz gebunden. Die Mitgliedschaft im DRK regeln die Satzungen der Mitgliedsverbände.

Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit in einer Gemeinschaft regeln die mitgliedführenden Verbände\*.

Die Zugehörigkeit zu mehr als einer Gemeinschaft ist möglich.

Für junge Menschen im Alter bis zu 16 Jahren besteht in jedem Fall die Zugehörigkeit zum JRK, auch wenn sie ihren Schwerpunkt in anderen Gemeinschaften haben.

## **1.6 Jugendarbeit**

Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte und eigenverantwortliche Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt so zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Hierfür arbeitet das JRK mit anderen Gemeinschaften zusammen.

Leitungskräfte von Jugendgruppen sind in die Strukturen des JRK eingebunden.

## **1.7 Zusammenarbeit der Gemeinschaften**

Die Gemeinschaften arbeiten partnerschaftlich bei der Erfüllung der Aufgaben zusammen und unterstützen sich gegenseitig auf allen Verbandsebenen.

Auf Bundesverbandsebene wird die Zusammenarbeit der Gemeinschaften durch den Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst (AED) koordiniert. Er vertritt die Interessen des Ehrenamts im DRK.

## **1.8 Finanzierung der Gemeinschaften**

Die Mittel für die Gemeinschaften sind in den Wirtschaftsplänen der Rotkreuzverbände bereitzustellen. Die Gemeinschaften tragen zur Beschaffung dieser Mittel bei.

## **1.9 Vertraulichkeit**

Zum Schutz von Betroffenen dürfen die in einer Gemeinschaft Tätigen Kenntnisse, die ihnen in ihrer ehrenamtlichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren.

---

\* Fußnote zu Nummer 1.5: sofern nicht nachfolgend weitere Regelungen getroffen werden.

## **1.10 Schutzmaßnahmen**

Die Rotkreuzverbände haben in Zusammenarbeit mit den Gemeinschaftsgliederungen Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten sowie Dienste so zu regeln, dass die Ehrenamtlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit wie möglich geschützt sind. Gesundheitliche Überanstrengung und Überforderung sind zu vermeiden; auf die persönliche Situation der Ehrenamtlichen soll Rücksicht genommen werden.

Die Ehrenamtlichen sind bei allen Unfällen, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sowie auf dem direkten Weg zum und vom Dienst erleiden, gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII (SGB) versichert. Rotkreuzdienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften durchzuführen.

Zum Schutz der Aktiven und der Adressaten der DRK-Aufgaben vor sexualisierter Gewalt setzen die Gemeinschaftsgliederungen die vom Verband beschlossenen 'Standards zur Prävention und Intervention von und bei sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK für Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderung' in ihrer jeweils gültigen Form um.

## **1.11 Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuzzeichens**

Wo vorgesehen, soll zur Förderung eines einheitlichen Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit sowie zum Schutz der Angehörigen der Gemeinschaften Dienst- bzw. Einsatzbekleidung getragen werden.

Die Richtlinien zur Verwendung des Rotkreuzzeichens und zum einheitlichen Erscheinungsbild sind zu beachten. Die Gemeinschaften haben das Recht, eigene Embleme zu führen.

## **1.12 Ausweis**

Die Angehörigen der Gemeinschaften erhalten einen Ausweis.

## **1.13 Aus- und Fortbildung**

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Angehörigen der Gemeinschaften verpflichtet, sich entsprechend ihrer Tätigkeit aus-, fort- und weiterzubilden.

## **1.14 Verwaltungsangelegenheiten**

Die Gemeinschaften werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in organisatorischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht durch die zuständigen DRK-Geschäftsstellen unterstützt.

Soweit erforderlich, werden Personalunterlagen der Angehörigen der Gemeinschaften geführt. Diese werden unter der Verantwortung der jeweiligen Leitungen der Gemeinschaft in den Geschäftsstellen verwaltet. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

## **2. Wesen und Ziele der Bereitschaften**

Die Bereitschaften sind eine Gemeinschaft des DRK. Sie sind die „Grundorganisationen“ zur Erfüllung der Rotkreuztätigkeit auf Orts- und Kreisverbandsebene. In ihr sind Frauen, Männer und Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr gemeinsam ehrenamtlich tätig. Die Aufgaben orientieren sich vorrangig an Bedarf und Notlagen vor Ort.

### **2.1 Aufgaben**

Aufgabenschwerpunkte der Bereitschaften sind insbesondere

- Ausbildung der Angehörigen der Bereitschaften in der Helfergrund- und Fachdienstausbildung
- Betreuungsdienst
- Unterstützung bei der Spende von Blut und Blutbestandteilen zur Versorgung der Bevölkerung mit Blutprodukten
- Fernmeldedienst / Informations- und Kommunikationstechnik
- Medizinisch- pflegerischer Ergänzungsdienst
- Sanitätswesen
- Rettungshundearbeit
- Suchdienst (Auskunftswesen bei Konflikten und Katastrophen)
- Technik und Sicherheit / Logistik

Die fachliche Qualifizierung geschieht in Fachdiensten.

## **3. Bildung und Aufbau der Bereitschaften**

### **3.1 Bildung und Auflösung**

Die Bildung und Auflösung einer Kreisbereitschaft erfolgt mit Beschluss des ehrenamtlichen Vorstands / Präsidiums des DRK-Kreisverbandes.

### **3.2 Organisationsstruktur**

- Jeder DRK-Kreisverband bildet eine Kreisbereitschaft, die alle Gruppierungen der Gemeinschaft umfasst.
- Die Kreisbereitschaften wählen auf Ebene ihres Kreisverbandes und des Landesverbandes eigenständige Leitungen, die für die Bereitschaftsarbeit verantwortlich sind. Ihre Vertretung in den ehrenamtlichen Vorständen / Präsidien sowie den Kreis- / Landesversammlungen erfolgt entsprechend den jeweiligen Satzungsregelungen.

### **3.3 Untergliederung**

Abhängig von ihrer Größe können Bereitschaften Untergliederungen nach

- Aufgaben
- Mitwirkungsformen

bilden.

Zwischen derartigen Untergliederungen muss, zu anderen Gemeinschaften sollte Durchlässigkeit bestehen.

### **3.4 Besondere Gruppen**

Für spezielle inhaltliche oder zeitlich begrenzte Aufgaben oder für besondere Personengruppen können innerhalb der Bereitschaften auf Kreis- und Landesverbandsebene besondere Gruppen gebildet werden.

Leiter besonderer Gruppen werden durch die Angehörigen dieser Gruppen gewählt und durch die Kreis- bzw. Landesbereitschaftsleitung bestätigt. Die Bestätigung muss erfolgen, wenn die Voraussetzungen gem. Nummer 10.2 erfüllt sind.

### **3.5. Kreisauskunftsbüro**

Die Aufgaben des DRK-Suchdienstes im Auskunftswesen bei Konflikten und Katastrophen werden durch das Kreisauskunftsbüro als Fachdienst Suchdienst innerhalb der Bereitschaften wahrgenommen. Das Kreisauskunftsbüro wird in der Regel auf Kreisverbandsebene als „Besondere Gruppe“ gebildet. Bei Einsätzen und Übungen ist das Kreisauskunftsbüro eine Einsatzformation gemäß Nummer 3.5. Näheres regelt eine Dienstvorschrift.

### **3.6 Einsatzformationen**

Zur Bewältigung des Massenansturms von Verletzten, von größeren Schadensereignissen und von Katastrophen bildet das DRK Einsatzformationen aus den Angehörigen der Bereitschaften. Die Mitwirkung von Angehörigen anderer Gemeinschaften ist möglich. Über Stärke, Gliederung, Ausstattung etc. dieser Einsatzformationen werden gesonderte Regelungen des Bundesverbandes bzw. der Landesverbände getroffen. Landesrechtliche Regelungen sind zu berücksichtigen.

## **4. Organe der Bereitschaften**

### **4.1 Landesausschuss der Bereitschaften**

Der Landesausschuss der Bereitschaften ist ein Ausschuss gemäß Satzung des DRK-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.

#### **4.1.1 Aufgaben**

Im Rahmen der in der Satzung des DRK-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. definierten Aufgaben nimmt der Landesausschuss der Bereitschaften folgende Aufgaben wahr:

- Förderung der ehrenamtlichen Arbeit im DRK
- Beratung und Beschlussfassung über Belange der Bereitschaften
- Beratung der Organe und Gremien des Landesverbandes in fachlichen Fragen
- Wahl und Abwahl der Landesbereitschaftsleitung
- Beteiligung bei Beschlüssen der Verbandsgeschäftsführung Land, die den unmittelbaren Kernbereich der Bereitschaften betreffen.

#### **4.1.2 Zusammensetzung**

Dem Landesausschuss der Bereitschaften gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- a. Die Landesbereitschaftsleitung
- b. Je Kreisverband der Kreisbereitschaftsleiter und die Kreisbereitschaftsleiterin oder deren Vertreter

- c. Bis zu 4 weitere hinzu gewählte Personen. Vorschlagsberechtigt hierzu sind die Ausschuss-Mitglieder

Dem Landesausschuss der Bereitschaften gehören mit beratender Stimme an:

- Vertreter der DRK-Landesgeschäftsstelle

### **4.1.3 Befugnisse**

Der Landesausschuss der Bereitschaften ist im Rahmen der Satzung des DRK-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. befugt zur

- Strategischen Schwerpunktsetzung der Arbeit der Bereitschaften
- Festlegung der Inhalte der Ordnung der Bereitschaften sowie weiterer Regelwerke der Bereitschaften
- Festlegung des Rahmens der Bereitschaftsarbeit (z.B. Ausbildungs-, Führungs- und Einsatzfragen)
- Klärung grundsätzlicher Positionen der Bereitschaften zu verbandsinternen Angelegenheiten
- Kontrolle der Landesbereitschaftsleitung zur Umsetzung der Beschlüsse des Landesausschusses

Der Landesausschuss der Bereitschaften ist im Rahmen der Satzung des DRK-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. berechtigt, Regeln für fachspezifische Maßnahmen sowie für die Durchführung von Aufgaben und Maßnahmen allgemein und verbindlich für die Bereitschaften fest zu legen.

### **4.1.4 Leitung**

Der Landesausschuss der Bereitschaften wird vom Landesbereitschaftsleiter bzw. der Landesbereitschaftsleiterin, im Verhinderungsfall von einem der Stellvertreter geleitet.

### **4.1.5 Beschlussfähigkeit**

Der Landesausschuss der Bereitschaften ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß entsprechend Punkt 4.5.1 einberufen wurde und mindestens ein Mitglied der Landesbereitschaftsleitung anwesend ist.

### **4.1.6 Beschlussfassung**

Die Beschlüsse des Landesausschusses werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist. Beschlüsse des Landesausschusses werden ggf. den zuständigen Gremien zur weiteren Beratung und Beschlussfassung zugeleitet.

### **4.1.7 Wahl**

Die Landesbereitschaftsleitung wird von den stimmberechtigten Mitgliedern gemäß Nummer 4.1.2 b und c gewählt.

Die Wahl des Landesbereitschaftsleiters, der Landesbereitschaftsleiterin und der Stellvertreter findet in getrennten Wahlgängen statt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit im ersten und zweiten Wahlgang nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit. Bei Wahl eines Mitglieds gemäß Nummer 4.1.2 b. in die Landesbereitschaftsleitung steht es dem entsendenden Kreisverband frei, eine andere Vertretung zu bestimmen.

### **4.1.8 Misstrauensantrag**

Gegen die Landesbereitschaftsleitung oder einzelne ihrer Mitglieder können von stimmberechtigten Mitgliedern des Landesausschusses der Bereitschaften Misstrauensanträge gestellt werden. Hierzu bedarf es eines schriftlichen begründeten Antrags von wenigstens 1/3 der stimm-berechtigten Mitglieder des Landesausschusses der Bereitschaften an das Präsidium des DRK-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. Hierauf ist unverzüglich der Landesausschuss der Bereitschaften ordnungsgemäß entsprechend Punkt 4.5.1 einzuberufen.

Bei Anträgen gegen die gesamte Landesbereitschaftsleitung müssen gleichzeitig mit dem Antrag Vorschläge für die Kandidatur vorgelegt werden. Eine Abwahl kann nur betrieben werden, wenn mehr als 50% der Wahlberechtigten an der Abstimmung teilnehmen. Diejenigen, die das Amt innehaben, sind bei Erreichen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abgewählt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag als gescheitert.

### **4.1.9 Weitere Regelungen**

Weitere Regelungen können in einer Geschäftsordnung getroffen werden.

## **4.2 Landesbereitschaftsleitung**

### **4.2.1 Aufgaben**

- Planung und Leitung der Arbeit der Bereitschaften auf Landesebene sowie Mitwirkung bei ihrer Gestaltung
- Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung der Sitzungen des Landesausschusses der Bereitschaften
- Vertretung der Bereitschaften in Angelegenheiten von besonderer Dringlichkeit
- Verantwortung für die Umsetzung der Beschlüsse des Bundes- / Landesausschusses der Bereitschaften und ggf. Vertretung der Beschlüsse gegenüber den zuständigen Organen des DRK- Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- Vortragsrecht in den Organen des DRK Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V.
- Zusammenarbeit mit dem von der Landesversammlung gewählten Vertreter der Gemeinschaften im Präsidium des DRK-Landes-verbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V.
- Verantwortung für die Umsetzung der relevanten Beschlüsse der Organe des DRK-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. im Landesausschuss der Bereitschaften
- Mitwirkung im Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst
- Verantwortung für die notwendige Einheitlichkeit der Bereitschaften
- Zusammenarbeit mit dem Landes-Katastrophenschutz-Beauftragten und ggf. Mitwirkung im Einsatzstab des DRK-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- Leitung von landesweiten Veranstaltungen der Bereitschaften
- Beratung sowie Hilfestellung bei der Arbeit der Kreisbereitschaften
- Zusammenarbeit mit dem Vorstand des DRK-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V.
- Vertretung der Interessen des DRK-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. im Bundesausschuss der Bereitschaften

### **4.2.2 Zusammensetzung**

Die Landesbereitschaftsleitung besteht aus

- dem Landesbereitschaftsleiter und der Landesbereitschaftsleiterin
- ein bis drei Stellvertretern oder Stellvertreterinnen

Der Landesbereitschaftsleitung müssen Vertreter beiderlei Geschlechts angehören.

Der im DRK-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. für die Bereitschaften verantwortliche hauptamtliche Referent und/oder der Bereichsleiter Nationale Hilfsgesellschaft gehört der Landesbereitschaftsleitung mit beratender Stimme an.

### **4.2.3 Befugnisse**

Die Landesbereitschaftsleitung ist befugt zur

- Vertretung der Interessen der Bereitschaften in DRK-Gremien auf Landes- und Bundesebene
- Vertretung gegenüber den Kreisbereitschaften
- Teilnahme an Veranstaltungen der Kreisbereitschaften in Abstimmung mit der Geschäftsstelle des DRK-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- Berufung und Einbindung von Fachberatern und Beauftragten

### **4.2.4 Amtszeit**

Die Amtsdauer richtet sich nach der für das Präsidium des DRK-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. maßgeblichen Amtszeit. Sie beginnt und endet mit Neuwahl des Präsidiums. Für vorzeitig ausgeschiedene Amtsinhaber können Ersatzwahlen stattfinden; die Amtsdauer richtet sich nach der des ausgeschiedenen Amtsinhabers.

## **4.3 Kreisbereitschaftsversammlung**

Die Kreisbereitschaftsversammlung ist die Mitgliederversammlung der Kreisbereitschaft entsprechend der Satzung des jeweiligen DRK-Kreisverbandes. Sie entscheidet, welche Aufgaben in welchem Umfang wahrgenommen werden sollen. Hierzu ist die Absprache mit dem jeweiligen ehrenamtlichen Vorstand / Präsidium erforderlich. Die Kreisbereitschaftsversammlung orientiert sich in erster Linie an den Notlagen und dem Bedarf im Bereich des Kreisverbandes und –soweit möglich- an den Interessen der Bereitschaftsangehörigen und freien Mitarbeiter. Weitere Regelungen können in einer Geschäftsordnung getroffen werden.

### **4.3.1 Zusammensetzung**

Der Kreisbereitschaftsversammlung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die Kreisbereitschaftsleitung
2. alle Angehörigen der Kreisbereitschaft

Der Kreisbereitschaftsversammlung gehören mit beratender Stimme an:

- Vertreter der Geschäftsstelle des DRK-Kreisverbandes

### **4.3.2 Aufgaben**

Die Kreisbereitschaftsversammlung berät über Angelegenheiten der Bereitschaft auf Kreisverbandsebene, koordiniert ihre Arbeit und fasst die erforderlichen Beschlüsse im Rahmen ihrer Zuständigkeiten. Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Förderung der ehrenamtlichen Arbeit im DRK-Kreisverband
  - Beratung und Beschlussfassung über Belange der Kreisbereitschaft
  - Beratung der Organe und Gremien des DRK-Kreisverbandes in fachlichen Fragen
  - Wahl und Abwahl der Kreisbereitschaftsleitung

### **4.3.3 Befugnisse**

Die Kreisbereitschaftsversammlung ist im Rahmen der Satzung des DRK-Kreisverbandes befugt zur

- Strategischen Schwerpunktsetzung der Arbeit der Kreisbereitschaft

- Festlegung der Inhalte der Ordnung der Kreisbereitschaft sowie weiterer Regelwerke
- Festlegung des Rahmens der Bereitschaftsarbeit (z.B. Ausbildungs-, Führungs- und Einsatzfragen)
- Positionierung der Kreisbereitschaft zu verbandsinternen Angelegenheiten
- Kontrolle der Kreisbereitschaftsleitung zur Umsetzung der Beschlüsse der Kreisbereitschaftsversammlung

Die Kreisbereitschaftsversammlung ist berechtigt, den Organen des DRK-Kreisverbandes Empfehlungen für fachspezifische Maßnahmen sowie für die Durchführung von Aufgaben und Maßnahmen allgemein zur verbindlichen Festlegung vorzuschlagen.

#### **4.3.4 Leitung**

Die Kreisbereitschaftsversammlung wird von dem jeweiligen Kreisbereitschaftsleiter, im Verhinderungsfall von einem der Stellvertreter geleitet.

#### **4.3.5 Beschlussfähigkeit**

Die Kreisbereitschaftsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß entsprechend Punkt 4.5.1 einberufen wurde und mindestens ein Mitglied der Kreisbereitschaftsleitung anwesend ist.

#### **4.3.6 Beschlussfassung**

Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.

Beschlüsse der Kreisbereitschaftsversammlung werden ggf. den zuständigen Gremien zur weiteren Beratung und Beschlussfassung zugeleitet.

#### **4.3.7 Wahl**

Die Kreisbereitschaftsleitung wird von den stimmberechtigten Mitgliedern gemäß Nummer 4.3.1 gewählt.

Die Wahl des Kreisbereitschaftsleiters bzw. der Kreisbereitschaftsleiterin und der Stellvertreter findet in getrennten Wahlgängen statt.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit im ersten und zweiten Wahlgang nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.

#### **4.3.8 Misstrauensantrag**

Gegen die Kreisbereitschaftsleitung oder einzelne ihrer Mitglieder können von stimmberechtigten Mitgliedern der Kreisbereitschaftsversammlung Misstrauensanträge gestellt werden. Hierzu bedarf es eines schriftlichen begründeten Antrags von wenigstens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder an den ehrenamtlichen Vorstand / das Präsidium des DRK-Kreisverbandes. Hierauf ist unverzüglich Kreisbereitschaftsversammlung ordnungsgemäß entsprechend Punkt 4.5.1 einzuberufen.

Bei Anträgen gegen die gesamte Kreisbereitschaftsleitung müssen gleichzeitig mit dem Antrag Vorschläge für die Kandidatur vorgelegt werden.

Eine Abwahl kann nur betrieben werden, wenn mehr als 50% der Wahlberechtigten an der Abstimmung teilnehmen. Diejenigen, die das Amt innehaben, sind bei Erreichen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abgewählt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag als gescheitert.

## **4.4 Kreisbereitschaftsleitung**

Die Kreisbereitschaft wird durch die Kreisbereitschaftsleitung geleitet, in ihr sind beide Geschlechter gleichberechtigt vertreten.

### **4.4.1 Aufgaben**

- Struktureller Aufbau der Kreisbereitschaft entsprechend der Vorgabe des ehrenamtlichen Vorstandes / Präsidiums des DRK-Kreisverbandes (siehe Pkt. 3.1)
- Planung und Leitung der Arbeit der Kreisbereitschaft sowie Mitwirkung bei ihrer Gestaltung
- Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung der Sitzungen der Kreisbereitschaftsversammlung
- Vertretung der Kreisbereitschaft in Angelegenheiten von besonderer Dringlichkeit
- Verantwortung für die Umsetzung der Beschlüsse des Bundes- / Landesausschusses sowie der Kreisbereitschaftsversammlung und ggf. Vertretung der Beschlüsse gegenüber den zuständigen Organen des DRK-Kreisverbandes
- Vortragsrecht in den Organen des DRK-Kreisverbandes
- Mitarbeit im ehrenamtlichen Vorstand / Präsidium des DRK-Kreisverbandes entsprechend den jeweiligen Satzungsregelungen des DRK-Kreisverbandes
- Verantwortung für die Umsetzung der relevanten Beschlüsse der Organe des DRK-Kreisverbandes in der Kreisbereitschaftsversammlung
- Mitwirkung im Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst
- Verantwortung für die notwendige Einheitlichkeit
- Zusammenarbeit mit insbesondere
  - o dem Kreisverbandsarzt
  - o dem Katastrophenschutz-Beauftragten des DRK-Kreisverbandes und ggf. Mitwirkung im Einsatzstab des Landkreises
  - o der Geschäftsstelle des DRK-Kreisverbandes
- Leitung von Veranstaltungen und Einsätzen der Kreisbereitschaft
- Vertretung der Interessen des DRK-Kreisverbandes im Landesausschuss der Bereitschaften

### **4.4.2 Zusammensetzung**

Die Kreisbereitschaftsleitung soll aus

- dem Kreisbereitschaftsleiter und der Kreisbereitschaftsleiterin
- ein bis drei Stellvertretern

bestehen. Der Kreisbereitschaftsleitung gehören Vertreter beiderlei Geschlechts an. Der Kreisbereitschaftsleitung gehört mit beratender Stimme an:

- ein Vertreter der Geschäftsstelle des DRK-Kreisverbandes

### **4.4.3 Befugnisse**

Die Kreisbereitschaftsleitung ist befugt zur

- Vertretung der Interessen der Kreisbereitschaft in DRK-Gremien auf Kreis- und Landesverbandsebene
- Ernennung und Abberufung von Führungskräften der Kreisbereitschaft unter Beachtung der Disziplinarordnung, soweit nicht Punkt 10.3.1 Satz 3 zutrifft
- Berufung und Einbindung von Führungskräften, Fachberatern und Beauftragten

### **4.4.4 Amtszeit**

Die Amtsdauer richtet sich nach der für den ehrenamtlichen Vorstand / das Präsidium des DRK-Kreisverbandes maßgeblichen Amtszeit. Sie beginnt

und endet mit Neuwahl des ehrenamtlichen Vorstandes / Präsidiums. Für vorzeitig ausgeschiedene Amtsinhaber können Ersatzwahlen stattfinden; die Amtsdauer richtet sich nach der des ausgeschiedenen Amtsinhabers.

## **4.5 Durchführung der Versammlungen**

### **4.5.1 Einberufung**

Die Einberufung der Kreisbereitschaftsversammlung, Kreis- bzw. Landesbereitschaftsleitungssitzungen sowie Sitzungen des Landesausschusses der Bereitschaften erfolgt durch die jeweilige Kreis- bzw. Landesbereitschaftsleitung mittels schriftlicher Einladung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und Angabe der Tagesordnung und Beschlussvorlagen.

### **4.5.2 Änderungen zur Tagesordnung**

Die Mitglieder können Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung stellen. Diese müssen begründet werden und spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin bei der Kreis- bzw. Landesbereitschaftsleitung eingehen, die sie unverzüglich den Mitgliedern bekannt zu geben hat. Später eingehende Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung zustimmen.

### **4.5.3 Protokoll**

Die Tagesordnung und die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das den Teilnehmern sowie dem ehrenamtlichen Vorstandsvorsitzenden / Präsidenten der jeweiligen Verbandsstufe bekannt zu geben ist.

## **5. Zugehörigkeit und Mitarbeit in der Kreisbereitschaft**

### **5.1 Mitarbeit in der Kreisbereitschaft**

Die aktive Mitarbeit in einer Bereitschaft ist möglich

- als Angehörige
- als Anwärter
- als frei Mitarbeitende

Angehörige der Kreisbereitschaft nehmen an der Erfüllung der umfassenden Aufgaben der unter Beachtung des Ausbildungsstandes sowie ihrer persönlichen Situation voll umfänglich teil. Die Konzentration auf Schwerpunktaufgaben ist möglich. Soweit die Angehörigen nicht mehr voll tätig sein können, gehören sie weiterhin zum aktiven Dienst der Kreisbereitschaft, wenn sie diese nicht freiwillig verlassen möchten. Die Kreisbereitschaftsleitung beurteilt im Benehmen mit dem Betroffenen und ggf. dem Kreisverbandsarzt deren dienstliche Fähigkeiten und entscheidet über den weiteren Umfang der Mitwirkung.

Eine Mitwirkung in DRK-Einsatzformationen ist ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie an Übungen zur Vorbereitung auf die Mitwirkung in Einsatzformationen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr möglich.

Anwärter der Kreisbereitschaft nehmen an der Erfüllung der umfassenden Aufgaben unter Beachtung des Ausbildungsstandes sowie ihrer persönlichen Situation voll umfänglich teil; die Anwartschaft endet mit der Aufnahme in die Kreisbereitschaft.

Frei Mitarbeitende der Kreisbereitschaft nehmen unter Beachtung des Ausbildungsstandes zeitlich und/ oder inhaltlich begrenzte Aufgaben wahr. Die freie Mitarbeit ist nicht an die Mitgliedschaft im DRK gebunden.

Ehemals aktiv Mitwirkende können einer Kreisbereitschaft auf Wunsch weiterhin passiv angehören.

## **5.2 Aufnahme in die Kreisbereitschaft**

Frauen und Männer können die Zugehörigkeit zu einer Kreisbereitschaft bei der jeweiligen Kreisbereitschaftsleitung formlos schriftlich beantragen. Eine Aufnahme in die Kreisbereitschaft erfolgt erst nach Erwerb der DRK-Mitgliedschaft.

Über den Antrag, der Kreisbereitschaft anzugehören, entscheidet die Kreisbereitschaftsversammlung mit einfacher Mehrheit nach Ablauf einer Anwartschaft von mindestens 6 Monaten. Bei Wohnortwechsel oder Wechsel aus einer anderen Gemeinschaft kann auf die Anwartschaft ganz oder teilweise verzichtet werden.

Interessierte Personen, die eine freie Mitarbeit in einer Kreisbereitschaft anstreben, beantragen diese formlos bei der zuständigen Kreisbereitschaftsleitung.

## **5.3 Gleichzeitige Mitwirkung in mehr als einer Gemeinschaft**

Möchten Angehörige, Anwärter oder frei Mitarbeitende der Kreisbereitschaft gleichzeitig in weiteren Gemeinschaften tätig sein, ist hierüber Einvernehmen zwischen dem Mitwirkenden, der Kreisbereitschaftsleitung und der weiteren Gemeinschaftsleitung zu erzielen.

Gemeinsam ist zu vereinbaren, welche Gemeinschaftsleitung federführend zuständig sein soll. Die Mitwirkung in Einsatzformationen ist zu regeln.

## **5.4 Beendigung der Zugehörigkeit**

Für Angehörige der Kreisbereitschaft endet ihre Zugehörigkeit durch

- Austritt
- Ausschluss
- Austritt aus dem DRK
- Ausschluss aus dem DRK

Die Zugehörigkeit erlischt automatisch, wenn ein Angehöriger der Kreisbereitschaft über einen Zeitraum von 12 Monaten ohne Beurlaubung nicht erschienen ist. Das Erlöschen der Zugehörigkeit ist dem Angehörigen schriftlich mitzuteilen. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn der Angehörige auf einer höheren Verbandsstufe aktiv tätig ist.

Für Anwärter der Kreisbereitschaft endet ihre Zugehörigkeit durch

- Ablehnung des Aufnahmeantrags
- Austritt aus der Kreisbereitschaft
- Austritt aus dem DRK
- Ausschluss aus dem DRK

Für frei Mitarbeitende der Kreisbereitschaft endet ihre Zugehörigkeit durch

- Ende der zeitlich bzw. inhaltlich begrenzten Tätigkeit
- Beendigung der freien Mitarbeit durch den frei Mitarbeitenden oder aufgrund der Entscheidung der Bereitschaftsleitung
- Ggf. Ausschluss aus dem DRK

## **5.5 Gesundheitszustand**

Um Angehörige, Anwärter und frei Mitarbeitende der Kreisbereitschaften vor gesundheitlichen Schäden zu bewahren, wird deren Gesundheit

entsprechend ihrer Tätigkeit unter Verantwortung des zuständigen Kreisverbandsarztes überwacht.

Anwärter haben sich hierfür innerhalb der ersten sechs Monate ihrer Mitarbeit, Angehörige der Kreisbereitschaft nachfolgend mindestens alle fünf Jahre von einem Arzt ihres Vertrauens die gesundheitliche Eignung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Bereitschaftsdienstes gemäß DRK-Merkblatt für Ärzte, das dem untersuchenden Arzt zu übergeben ist, bescheinigen zu lassen. Das Ergebnis der Untersuchung ist dem zuständigen Kreisverbandsarzt zu übergeben und den Personalunterlagen beizufügen.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen mit der Folge von Einschränkungen der Verwendungsmöglichkeit im Rotkreuz-Dienst sind vom Mitwirkenden dem zuständigen Kreisverbandsarzt und den zuständigen Leitungs- und Führungskräften unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Sie sind in den Personalunterlagen zu vermerken und bei Einsatzplänen und Einsätzen zu berücksichtigen.

Für die Mitwirkung in speziellen Aufgabenbereichen bzw. für besondere Funktionen, z.B.

- Atemschutzgeräteträger, Atemschutzgerätewart
- Rettungsdienst
- Auslandseinsätze
- 

sind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durch beauftragte Ärzte erforderlich. Dabei ist gemäß der oben genannten Regularien zu verfahren. Soweit nicht anders geregelt, sind die Kosten der Untersuchung vom zuständigen Kreisverband zu tragen.

## **6. Rechte und Pflichten**

In Ergänzung der Bestimmungen in Nummer 1, werden die Rechte und Pflichten der in Bereitschaften Mitwirkenden nachfolgend festgelegt. Sie beziehen sich auf alle aktiv Tätigen gemäß Nummer 5.1, sofern keine Einschränkung erfolgt.

### **6.1 Rechte**

- Stimmrecht in der Kreisbereitschaftsversammlung für Angehörige der Kreisbereitschaft. Anwärter und frei Mitarbeitende haben das Recht der Teilnahme an der Kreisbereitschaftsversammlung.
- Aktives Wahlrecht innerhalb der Kreisbereitschaft nach Vollendung des 16. Lebensjahres
- Passives Wahlrecht innerhalb der Bereitschaften nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungen entsprechend der Mitwirkung.
- Tragen der Dienstbekleidung durch Angehörige der Bereitschaften; Anwärter und frei Mitarbeitende erhalten im Einsatzfall die erforderliche Schutzkleidung. Näheres regelt die Dienstbekleidungsordnung.
- Anspruch auf schriftliche Bestätigung geleisteter Dienste und erworbener Ausbildung.
- Erstattung notwendiger nachgewiesener Auslagen, die durch die Erfüllung von Rotkreuzaufgaben entstanden sind.

- Ersatz von im Dienst entstandenen Schäden an solchen persönlichen Gegenständen, die für den Einsatz erforderlich und deren Verwendung zugestimmt wurde, sofern der Schaden selbst nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde.
- Dienstbefreiung (Beurlaubung) in begründeten Fällen. Dauer und weitere Einzelheiten sind mit der Kreisbereitschaftsleitung abzusprechen.
- Einsichtnahme in eigene Personalunterlagen und das Recht, sich zu Eintragungen zu äußern.

## **6.2 Pflichten**

- Weisungen der vorgesetzten Leitungs- und Führungskräfte, die in Zusammenhang mit der Mitwirkung im Deutschen Roten Kreuz stehen, ist Folge zu leisten.
- Freiwillig übernommene Dienste sind verbindlich und regelmäßig zu leisten; Verhinderungen sind unverzüglich der zuständigen Leitungskraft mitzuteilen.
- Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungen entsprechend der Mitwirkung
- Die Zugehörigkeit zu einer gleichartigen oder ähnlichen Organisation als aktives Mitglied oder die Einbindung in Alarmstrukturen außerhalb der Bereitschaften ist der Bereitschaftsleitung anzuzeigen, um die Verfügbarkeit für Einsätze zu klären.
- Im Einsatz und auf Anweisung ist die bereitgestellte Schutzbekleidung zu tragen.
- Dienst- und Einsatzkleidung sowie Geräte und Fahrzeuge sind pfleglich zu behandeln und stets einsatzbereit zu halten. Mängel sind der Bereitschaftsleitung oder Einsatzführung unverzüglich zu melden. Einschlägige Unfallverhütungsvorschriften, Verkehrs- und sonstige staatliche Vorschriften sowie andere Sicherheitsvorschriften sind zu beachten.

## **7. Aus-, Fort- und Weiterbildung**

Die zuständigen Leitungs- und Führungskräfte tragen die Verantwortung dafür, dass die Angehörigen, Anwärter und frei Mitarbeitenden der Kreisbereitschaft die für die Dienstdurchführung erforderliche Ausbildung erhalten und diese sich durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen ständig auf dem Laufenden halten. Die zuständigen Leitungs- und Führungskräfte achten dabei auf eine breite fachliche Grundausbildung, um die in der Kreisbereitschaft Mitwirkenden multifunktional einsetzen zu können.

Die Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der ausgeübten oder vorgesehenen Tätigkeit stehen, ist im Einvernehmen mit der zuständigen Kreisbereitschaftsleitung zu ermöglichen.

Auf die Qualifizierung von Leitungs- und Führungskräften ist im Sinn vorausschauender Personalentwicklung zu achten.

Die Voraussetzungen zur Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen sowie deren Inhalte regeln die DRK-Ausbildungsordnung sowie die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften der Bereitschaften. In Zielsetzung und Inhalten vergleichbare Qualifikationen sind anzuerkennen.

## **8. Anerkennung**

Besondere Leistungen sind durch Anerkennung in mündlicher oder schriftlicher Form sowie durch die Verleihung von Auszeichnungen zu würdigen.

Orden, Ehrenzeichen und sonstige Auszeichnungen können gemäß den gesetzlichen und den Rotkreuz-Bestimmungen beantragt und verliehen werden. Weitere Ausführungen enthält die „Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften Bereitschaften, Bergwacht und Wasserwacht“. Einzelheiten zur Trageweise von Auszeichnungen regelt die „Dienstbekleidungsordnung für die Angehörigen der Rotkreuz-Gemeinschaften“.

Die Dienstzeitberechnung beginnt mit der aktiven Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft. Anwartschaften, Beurlaubungs-, Wehr- und Zivildienstzeiten werden berücksichtigt.

## **9. Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Bereitschaften**

Beschwerde- und Disziplinarverfahren sind in der „Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften Bereitschaften, Bergwacht und Wasserwacht“ geregelt, die diese Ordnung ergänzt.

## **10. Leitung und Führung der Bereitschaften**

Leitungskräfte leiten die Bereitschaften, Führungskräfte führen Einsatzformationen gemäß Nummer 3.5 oder sind in der Führungsorganisation tätig. Leitungs- und Führungskräfte haben Stellvertreter. In den Bereitschaftsleitungen sollen beide Geschlechter vertreten sein.

### **10.1 Aufgaben**

Leitungskräfte sind für die Bereitschaftsleitung der jeweiligen Verbandsebene, die Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Vorständen/Präsidien und Leitungen der unmittelbar übergeordneten und nachgeordneten Ebene sowie für die Gemeinschaftspflege verantwortlich. Sie gewährleisten die Zusammenarbeit mit den anderen Gemeinschaften. Führungskräfte sind für ihre Einsatzformationen bei Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Einsätzen und Übungen verantwortlich. Näheres zu Aufgaben und Tätigkeiten der Leitungs- und Führungskräfte sind in Dienstvorschriften oder Aufgabenkatalogen festgelegt.

### **10.2 Voraussetzungen**

Voraussetzungen für die Wahl bzw. Ernennung von Leitungs- und Führungskräften und deren Stellvertretungen sind:

- Vorgeschriebene fachliche Ausbildung (Fachkompetenz)
- Vorgeschriebene Leitungs- /Führungskräftequalifizierung
- (Methodenkompetenz)
- Persönliche Eignung (Sozialkompetenz)
- Angehöriger einer Bereitschaft und Erfahrung in der praktischen Rotkreuzarbeit
- 

Kandidaten für ein Leitungsamt, die zum Zeitpunkt der Wahl nicht alle erforderlichen Ausbildungen absolviert haben, können dennoch gewählt werden. Sie müssen die vollständige Ausbildung der darunter liegenden Leitungsebene abgeschlossen haben und die fehlenden Ausbildungen innerhalb der Wahlperiode nachholen. Für die Wiederwahl der Leitungskraft sind die abgeschlossene Ausbildung und regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen Voraussetzung. Führungskräfte müssen die Voraussetzungen bei Ernennung erfüllen.

### **10.3 Ernennung von Führungskräften, Fachberatern und Beauftragten**

Zugunsten der Aufgabenqualität sollten Leitungs- und Führungspositionen auf möglichst viele Personen verteilt werden. Leitungs- und Führungskräfte sollen für die Dauer ihrer Wahl / Ernennung keine gleichartigen oder ähnlichen Ämter bekleiden, da hierdurch die Wahrnehmung der Aufgaben gefährdet wird. Da die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft eine ausschließliche aktive Mitarbeit erfordert, kann nicht als Führungskraft ernannt werden, wer einer gleichartigen oder ähnlichen im Zivil- und Katastrophenschutz mitwirkenden Organisation als aktives Mitglied angehört.

### **10.3.1 Ernennung von Führungskräften**

Führungskräfte werden von den zuständigen Leitungen der Bereitschaften ernannt. Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sind Führungskräfte für den Zivil- und Katastrophenschutz der zuständigen Behörde mitzuteilen.

Bei Personenidentität der zuständigen Leitung der Kreisbereitschaft und den zu ernennenden Führungskräften bzw. wenn keine arbeitsfähige zuständige Leitung der Kreisbereitschaft besteht, werden die Führungskräfte vom ehrenamtlichen Vorstand / Präsidium des DRK-Kreisverbandes ernannt.

### **10.3.2 Ernennung von Fachberatern und Beauftragten**

Leistungs- und Führungskräfte aller Verbandsebenen können sich der Fachkompetenz von Fachberatern und Beauftragten bedienen. Diese werden von der jeweiligen Bereitschaftsleitung ernannt.

## **10.4 Amtszeit**

Die Amtszeit der Leitungskräfte richtet sich nach den jeweiligen Wahlperioden der zuständigen ehrenamtlichen Vorstände / Präsidien. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Amtszeit der Führungskräfte orientiert sich an der Wahlperiode der zuständigen ehrenamtlichen Vorstände / Präsidien. Innerhalb von 3 Monaten nach deren Ablauf sind Amtsinhaber zu bestätigen oder neue Führungskräfte zu benennen. Zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit sind die Amtsgeschäfte bis zur Bestätigung oder Neuberufung weiter wahrzunehmen. Die Tätigkeit als Führungskraft in Einsatzformationen soll mit dem Renteneintrittsalter für die Regelaltersrente enden.

## **10.5 Widerruf der Ernennung von Führungskräften, Fachberatern und Beauftragten**

Die Ernennung von Führungskräften, Fachberatern und Beauftragten ist zu widerrufen, wenn diese

- sich als ungeeignet erweisen
- an vorgesehenen Fortbildungsveranstaltungen nicht regelmäßig teilnehmen
- wegen anderer Aufgaben ihre Einsatzfähigkeit gefährden

Bei Widerruf der Ernennung steht das Beschwerdeverfahren gem. Ziffer IV der „Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften Bereitschaften, Bergwacht und Wasserwacht“ offen.

Bei Verfehlungen gem. Ziffer V.1 der Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren können Führungskräfte, Fachberater und Beauftragte abberufen werden. Einzelheiten regelt die Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren.

## **10.6 Weisungsbefugnis**

### **10.6.1 Weisungsbefugnis der Leitungs- und Führungskräfte**

Bereitschaftsleitungen aller Ebenen sind gegenüber den jeweils nachgeordneten Bereitschaftsleitungen und Führungskräften, örtliche Bereitschaftsleitungen gegenüber den in der Bereitschaft Mitwirkenden weisungsbefugt. Führungskräfte sind im Rahmen von Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen den unterstellten Kräften gegenüber weisungsbefugt. Die Weisungsbefugnis beschränkt sich auf den Rotkreuzdienst.

In Ausnahmefällen, insbesondere bei Gefahr im Verzug, kann die übergeordnete Bereitschaftsleitung auch unmittelbar den in der Bereitschaft Mitwirkenden Weisungen erteilen. Die unmittelbar zuständige Leitungs- oder Führungskraft ist unverzüglich zu informieren.

### **10.6.2 Satzungsgemäßes Weisungsrecht**

Das durch die Satzung begründete Weisungsrecht des Präsidenten des DRK, der Präsidenten der Landesverbände und der Präsidenten / Vorsitzenden der Kreisverbände bleibt unberührt.

### **10.6.3 Fachliche Weisungsberechtigung**

Ärzte und sonstiges besonders benanntes qualifiziertes Personal sind nur in ihrer fachlichen Tätigkeit weisungsberechtigt.

### **10.6.4 Weisungsrecht bei Massenansturm von Verletzten, Großschadenslagen und Katastrophen**

Das Weisungsrecht bei Massenansturm von Verletzten, Großschadenslagen und Katastrophen ist gesondert im Rahmen der DRK-Katastrophenschutz-Vorschrift, ergänzenden Richtlinien des Bundesverbandes und der Landesverbände geregelt. Hier sind insbesondere auch landesrechtliche Regelungen zu beachten.

### **10.7 Einrichtung von Einsatzstäben**

Für die Koordinierung und Sicherstellung von Einsätzen werden Einsatzstäbe gebildet. Einzelheiten regeln die DRK-Katastrophenschutz-Vorschrift, ergänzende Richtlinien des Bundesverbandes und der Landesverbände.

## **11. Ausstattung der Kreisbereitschaft**

Die Ausstattung der Kreisbereitschaft und Einsatzformationen sowie deren Angehörigen orientiert sich an den jeweiligen Aufgaben. Einzelheiten können durch entsprechende Vorschriften festgelegt werden.

Die Ausrüstung und Ausstattung muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-Normen, VDE-Vorschriften) entsprechen. Die Leitungskräfte wirken in den jeweiligen ehrenamtlichen Vorständen/Präsidien darauf hin, dass dementsprechend Ausrüstung und Ausstattung beschafft, vorgehalten und bereitgestellt wird.

## **12. Geltungsbereich, Verbindlichkeitsgrad, Übergangsbestimmungen**

### **12.1 Geltungsbereich**

Die Ordnung der Bereitschaften des DRK-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. tritt mit Beschluss des Landesausschusses der Bereitschaften vom 06.04.2013, der Genehmigung des Präsidiums des DRK Landesverbandes Mecklenburg Vorpommern e.V. vom 03.05.2013 und nach Zustimmung durch die Landesversammlung vom 16.11.2013 in Kraft.

Die Landessatzung einschließlich der Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuzes geht den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

## **12.2 Verbindlichkeitsgrad, Übergangsbestimmungen**

Ordnungen der Kreisverbände für die Bereitschaften sollen möglichst im Wortlaut, mindestens aber sinngemäß den Bestimmungen dieser Ordnung entsprechen. Die Kreisverbände sind verpflichtet, diejenigen Passagen der Ordnung der Bereitschaften, die grau unterlegt sind, in ihre Ordnungen zu übernehmen.

Sofern ein Kreisverband keine eigene Ordnung beschließt, findet die Ordnung der Bereitschaften des Landesverbandes Anwendung.  
Bestehende Ordnungen der Kreisverbände sind innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten der Ordnung mit dieser Ordnung in Einklang zu bringen.